SATZUNG

der Gemeinde Hille über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nordhemmern
- Siedlung Detzkamp -

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2023) hat der Rat der Gemeinde Hille in seiner Sitzung am 20. Juli 1981 für das Gebiet

Nordhemmern - Siedlung Detzkamp -

die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 dargestellten Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

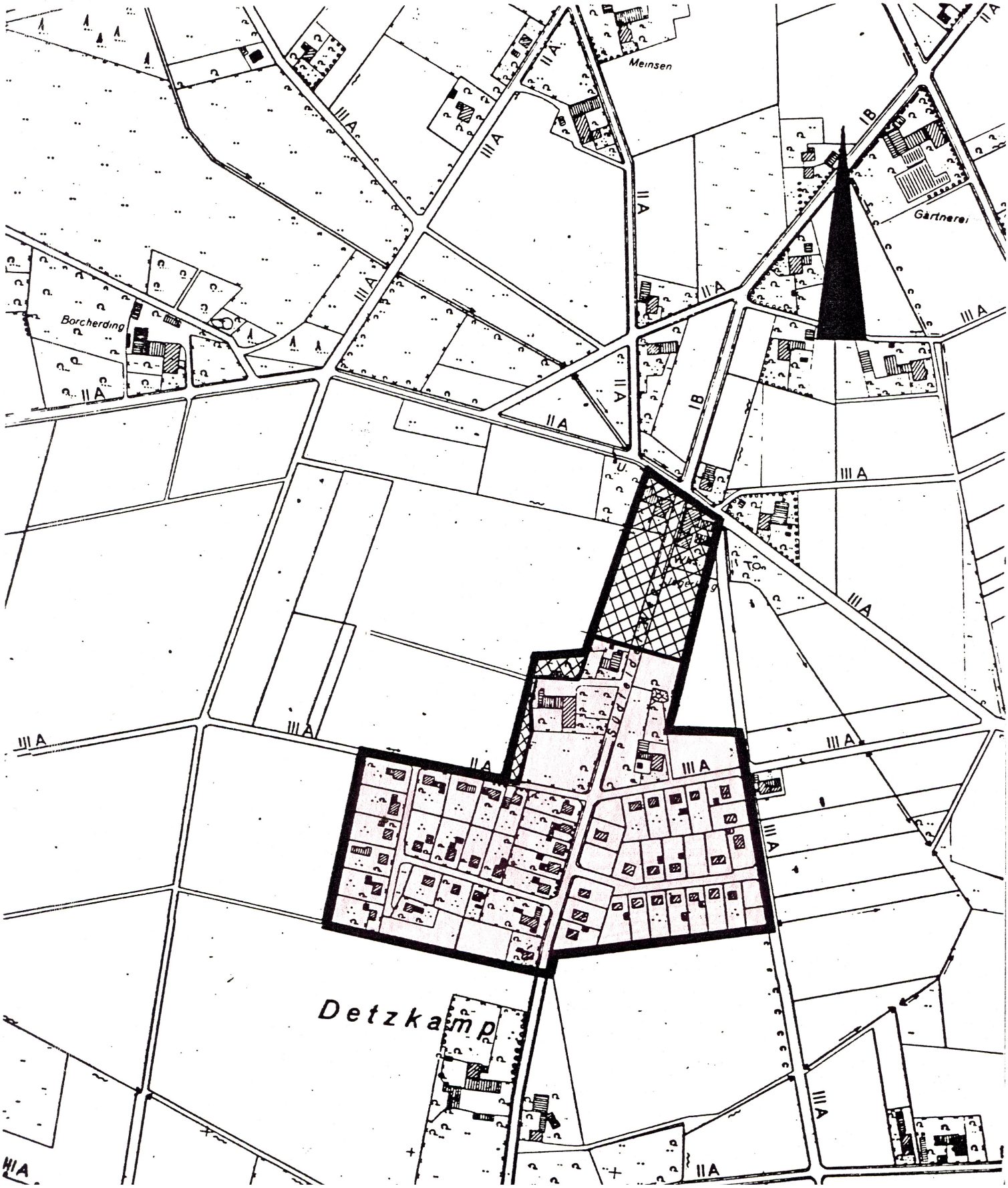
§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bürgermeister	Ratsmitglied	Schriftführer
gez. Riechmann	gez. Reimler	gez. Domeier

Der Regierungspräsident Detmold

GENEHMIGT
Detmold, den 11. 12. 1981
Az.: 35.22.40-603/4.26
Der Regierungspräsident
IM AUFTRAG


Meinsen
Gärtnerei
Borcherding
Detzkamp